

Gemeinde Groß Rönna
5. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet
„Kies- und Betonwerk Willi Schoer, südlich Kreisstraße 54“



Begründung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
1.1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen.....	1
1.2. Verfahrenshinweise.....	2
1.3. Räumliche Lage, Geltungsbereich.....	2
1.4. Bestand und Nutzungsstruktur.....	3
2. Planungsanlass und städtebauliche Ziele.....	3
3. Übergeordnete Planungen.....	4
3.1. Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	4
3.2. Bauleitplanung.....	4
4. Planinhalt.....	5
4.1. Städtebauliches Konzept.....	5
4.2. Art der baulichen Nutzung.....	5
4.3. Verkehrserschließung.....	5
4.4. Natur und Landschaft, Grünordnung.....	5
4.5. Ver- und Entsorgung, vorbeugender Brandschutz.....	5
5. Hinweise.....	6
6. Umsetzung der Planung / Kosten.....	6

1. Grundlagen

1.3. Allgemeines, Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Groß Rönna hat am 18.12.2025 beschlossen, für das o.g. Gebiet die 5. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Mit dieser Planung soll die Befristung

der im Änderungsbereich zulässigen Nutzungen an die geltende Abbaugenehmigung angepasst werden.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Landesbauordnung (LBO) vom 5.7.2024 (GVBl Schl.-H. S. 504).

1.4. Verfahrenshinweise

Die vorliegende Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da durch die Änderung allein der Frist der Nutzungsdauer die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (siehe hierzu auch unter Ziff. 2). Da die Änderung genehmigte und bestehende Anlagen zum Gegenstand hat, für die auch keine Änderung oder Erweiterung vorgesehen ist, wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Aus denselben Gründen bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter und es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zusammen mit der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 im Februar 2026. Die abschließende Abwägung über die eingegangenen Anregungen und der Satzungsbeschluss erfolgten durch die Gemeindevertretung am 19.3.2026.

1.5. Räumliche Lage, Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Groß Rönau, südlich der Kreisstraße 45. Der Änderungsbereich umfasst die Teilflächen 1a und 1b der wirksamen 3. Änderung, mit der der Betriebsstandort der Firma Willi Schoer wirksam überplant ist. Sie haben eine Größe von ca. 6 ha. Südwestlich befinden sich aktive Kiesabbauflächen der Firma Willi Schoer. Im Norden wird das Plangebiet durch die K 45 begrenzt, in Übrigen grenzen Landwirtschafts- und Waldflächen an.

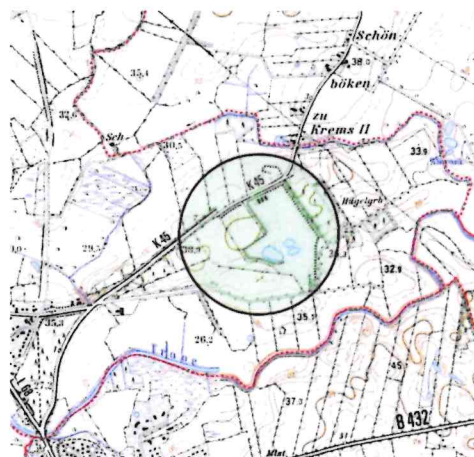


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Im Westen angrenzend sowie nördlich der Kreisstraße 45 sind im Flächennutzungsplan weitere Flächen für den Kiesabbau dargestellt.

Die genaue Lage und der Umfang des Plangebietes ergeben sich aus dem nebenstehenden Übersichtsplan und einer separaten Karte mit dem Geltungsbereich.

1.6. Bestand und Nutzungsstruktur

Die Nutzung des Betriebsgeländes der Firma Willi Schoer entspricht nach wie vor im Wesentlichen der in der Begründung zur 3. Änderung des F-Plans enthaltenen Darstellung.



Abb. 2: Nutzungsstruktur Betriebsgelände

Grundlage der geänderten Darstellungen ist der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 16.9.2019. Dieser sieht für das bestehende Betriebsgelände bis 31.12.2034 eine abschnittsweise Nassauskiesung mit anschließender Renaturierung und Rekultivierung vor. Der Änderungsbereich wird vollständig von dem Planfeststellungsbeschluss erfasst. Wesentlicher Bestandteil der Renaturierung und Rekultivierung ist das nach Abschluss der Nassauskiesung verbleibende Oberflächengewässer mit naturnah gestalteten Uferbereichen und angrenzenden Bereichen mit Kleingewässern und Gehölzanpflanzungen.

2. Planungsanlass und städtebauliche Ziele

Für das Gebiet des Betriebs Schoer an der K 45 besteht der gerichtlicher Vergleich vom 24.3.1994, der den Weiterbetrieb des dortigen Kies- und Betonwerks bis zum Ablauf der genehmigten Abbautätigkeit im Gemeindegebiet erlaubt. Zur Umsetzung dieses Vergleichs wurde seinerzeit durch die 3. Änderung eine Befristung der im Flächennutzungsplan dargestellten SO-Nutzungen aufgenommen und an die Befristung der seinerzeit rechtswirksamen naturschutzrechtlichen Abbaugenehmigung gebunden (31.12.2026). Die vorliegende Änderung beschränkt sich auf eine Anpassung der in der wirksamen Planfassung (3. Änderung) enthaltenen Frist an die neue Frist 31.12.2034, die sich aus dem zwischenzeitlich erteilten wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 16.9.2019 ergibt.

Um der Firma den Weiterbetrieb ihrer Anlage innerhalb dieser Abbaufrist zu ermöglichen und so den Fortbestand des Betriebsstandortes in Groß Rönna zu sichern, wird der Flächennutzungsplan geändert und so die Betriebsfläche befristet planungsrechtlich weiter abgesichert. Die zeitliche Befristung der Sondergebietsnutzung soll sicherstellen, dass diese nicht über den Zeitraum der genehmigten Kiesabbautätigkeit hinaus fortbesteht.

3. Übergeordnete Planungen

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Groß Rönna ist als Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion eingestuft¹. Für diese Gemeinden ist eine Entwicklung im Rahmen des Eigenbedarfs möglich². Auch können diese Gemeinden eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen³. Die vorliegende Planung entspricht diesen Zielen der Raumordnung.

Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan (3. Änderung) aus dem Jahr 2016 ist der Plan-

¹ Regionalplan I, Landesverordnung zur Festlegung der Zentrenbereiche sowie ihre Zuordnung zu den verschiedenen Stufen

² Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.6.1

³ Landesentwicklungsplan 2021, Ziff. 3.7 Abs.1

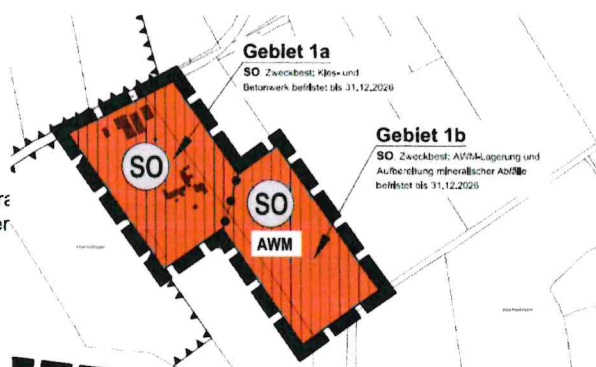


Abb. 3: F-Plan, 3. Änd. (Auszug)

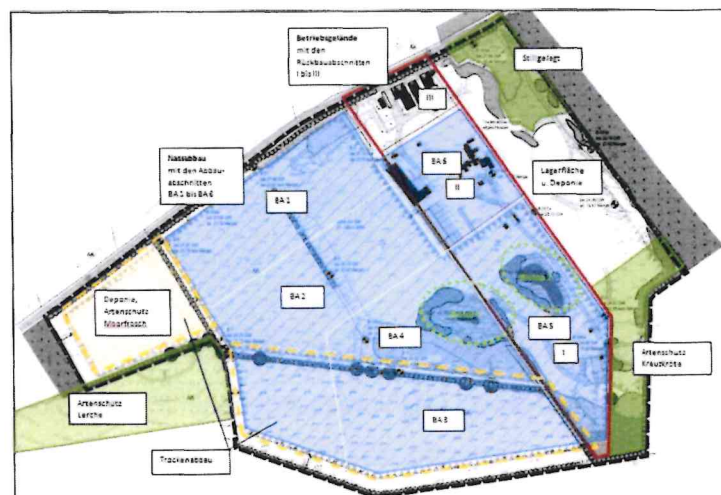
bereich einerseits als Sondergebiet – Kies- und Betonwerk (Teilgebiet 1a), andererseits als Sondergebiet – AWM-Lagerung und Aufbereitung mineralischer Abfälle (Teilgebiet 1b) dargestellt. Beide Nutzungen sind befristet bis zum 31.12.2026.

4. Planinhalt

4.1. Städtebauliches Konzept

Für den an der K 45 gelegenen alteingesessenen Betrieb Schoer wird zur Umsetzung eines gerichtlichen Vergleichs die Befristung der wirksamen Sondergebietsdarstellung angepasst an die zwischenzeitlich durch wasserrechtliche Planfeststellung neu festgelegte Abbaufrist.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.9.2019 sieht für das bestehende Betriebsgelände bis 31.12.2034 eine abschnittsweise Nassauskiesung mit anschließender Renaturierung und Rekultivierung vor. Der Änderungsbereich wird vollständig von dem Planfeststellungsbeschluss erfasst. Wesentlicher Bestandteil der Renaturierung und Rekultivierung ist das nach Abschluss der Nassauskiesung verbleibende Oberflächengewässer mit naturnah gestalteten Uferbereichen und angrenzenden Bereichen mit Kleingewässern und Gehölzanpflanzungen.



Zeitschiene	Trockenabbau	Nassabbau	Deponierung	Betriebsgelände	Biotope	Renaturierung
2018 (gem. bestehender Genehmigung)	Flurstück 12 beenden Flurstück 6/1	---	Lagerfläche und Verfüllung in Flurstück 20/4	Flurstück 16/8 gesamt	Erhalt beider Biotope	nördl. Teil Flurstück 20/4: stillgelegt
2018 (ab Planfeststellung)	Flurstück 12 + 6/1 beenden Flurstück 13/3	---	Lagerfläche und Verfüllung in Flurstück 20/4 Verfüllung in Flurstück 6/1	Flurstück 16/8 gesamt	Erhalt beider Biotope	Flurstück 9/1 für Artenschutzmaßnahme (Lerche) bereitstellen
ab 2020	---	1. BA: Flurstück 15/3 + 12 (nördl. Teil)	Lagerfläche und Verfüllung in Flurstück 20/4 Verfüllung in Flurstück 6/1	Flurstück 16/8 gesamt	Erhalt beider Biotope	südl. Teil Flurstück 20/4: Artenschutzmaßnahmen (Kreuzkroete)
ab 2022	---	2. BA: Flurstück 15/3 + 12 + 13/3 (westl. Teil)	Lagerfläche und Verfüllung in Flurstück 20/4	Flurstück 16/8 gesamt	Erhalt beider Biotope	Profilierung Denkmalsbereich u. Renaturierung Flurstück 6/1
ab 2025	---	3. BA: Flurstück 13/3 (östl. Teil)	Lagerfläche und Verfüllung in Flurstück 20/4	Flurstück 16/8 gesamt	Erhalt beider Biotope	Flurstück 6/1: Ersatzbiotop (Moorfrosch) herstellen (mind. 1 Jahr vor Biotopbeseitigung)
ab 2027	---	4. BA: Flurstück 15/3 (südl. Teil)	Lagerfläche und Verfüllung in Flurstück 20/4	Flurstück 16/8 gesamt	Beseitigung Biotop Nr. 1, Erhalt Biotop Nr. 2	Abfangen u. Umsetzen der Moorfrösche u. Laichballen
ab 2029	---	5. BA: Flurstück 16/8 (südwestl. Teil)	Ende der Bauschüttung Verfüllung in Flurstück 20/4	Flurstück 16/8 Rückbau I (südl. Teil)	Beseitigung Biotop Nr. 2	---
ab 2031	---	6. BA: Flurstück 16/8 (mittl. Teil)	Verfüllung in Flurstück 20/4	Flurstück 16/8 Rückbau II (mittl. Teil)	---	abschließende Profilierung Flurstück 20/4
2033	---	---	---	Flurstück 16/8 Rückbau III (nördl. Teil)	---	abschließende Profilierung Gesamtgelände, Knic-Neuanlagen, Pflanzarbeiten

Abb. 4: Abbauplan mit Zeitschema gem. Planfeststellungsbeschluss

Der Abbau erfolgt in sechs Abschnitten. Für den letzten Abschnitt werden die vorhandenen baulichen und betrieblichen Anlagen einschließlich des Transportbetonwerkes sowie die Bauschuttlagerung, die Gegenstand der Sondergebietsdarstellung sind, beseitigt, damit auch diese Teilfläche ausgekieset und anschließend renaturiert werden kann.

4.2. Art der baulichen Nutzung

Die in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Art der baulichen Nutzung bleibt räumlich und inhaltlich unverändert. Es erfolgt eine Änderung der Befristung von „31.12.2026“ in „31.12.2034“ mit Angabe der Folgenutzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB. Die zeitliche Befristung der Sondergebietsnutzung soll sicherstellen, dass diese nicht über den Zeitraum der genehmigten Kiesabbautätigkeit hinaus fortbesteht.

Nordöstlich angrenzend an das Teilgebiet 1b befindet sich eine Waldfläche. Der nach § 24 Landeswaldgesetz S-H vorgeschriebene Waldabstand von 30m wird in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt, auch wenn § 24 Abs. 2 LWaldG eine nachrichtliche Übernahme nur für Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB vorsieht.

4.3. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt wie bisher über die K 45 und die bestehende Zufahrt. Änderung ergeben sich diesbezüglich keine. Die Grundstücke im Plangebiet liegen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der K 45. Nach § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein dürfen hier Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese Anbauverbotszone ist für jede künftige Bebauung zu berücksichtigen und bestimmt in diesem Teil des Plangebietes die Lage der Gebäude. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Zulässigerweise errichtete bestehende Gebäude genießen Bestandsschutz.

4.4. Natur und Landschaft, Grünordnung

Es handelt sich um einen bestehenden Betrieb mit vorliegenden Genehmigungen, in denen die relevanten Belange von Natur- und Landschaft bereits berücksichtigt sind. Der

rechtsbeständige Planfeststellungsbeschluss vom 16.9.2019 enthält bereits einen Umweltbericht. Durch die nachvollziehende Anpassung des F-Plans an den Inhalt dieses Beschlusses ergeben sich keine zu berücksichtigenden zusätzlichen Umweltauswirkungen. Wesentlicher Bestandteil der auf die Sondergebietsnutzung folgende Renaturierung und Rekultivierung ist das nach Abschluss der Nassauskiesung verbleibende Oberflächengewässer mit naturnah gestalteten Uferbereichen und angrenzenden Bereichen mit Kleingewässern und Gehölzanpflanzungen. Ein nochmaliger Umweltbericht im Rahmen dieser Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

4.5. Ver- und Entsorgung, vorbeugender Brandschutz

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, Löschwasser und Strom sowie die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser sind im Rahmen der bestehenden Betriebsgenehmigungen geregelt und werden durch diese Planung nicht tangiert.

5. Hinweise

Derzeit keine.

6. Umsetzung der Planung / Kosten

Das Plangebiet steht im Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen, wie eine Grenzregelung oder Umlegung sowie Erschließungsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Kosten entstehen der Gemeinde keine.

Anlagen:

Derzeit keine.

Gemeinde Groß Rönau
Die Bürgermeisterin


(Bürgermeisterin)



